



BAYERISCHER SCHACHBUND e.V.

Bundesrechtsberater: Ralph Alt, Soxhletstr. 6, D-80805 München
Tel.: 089/5501784, E-Mail: schach.muenchen@t-online.de

18. März 2019

An die Mitglieder des BSB-Präsidiums

Zur Vorbereitung auf die Sitzung vom 23. März 2019

Liebe Schachfreunde,

anliegend einige Punkte, die man besprechen kann:

Zu 4. DSB-Kongress am 01.06.2019 in Magdeburg

Neuer Anti Cheating-Arbeitskreis mit Ermittlungs- und Sanktionierungsbefugnissen

Ich stelle diesen Plan dar, weil der von Klaus Deventer formulierte Antrag einen hier am Ende dargestellten Punkt enthält, den ich für problematisch halte.

Die FIDE hat im vergangenen Jahr „*Anti-Cheating Regulations*“ beschlossen, die für bestimmte Turniere (im Wesentlichen elo-gewertete Turniere ohne Normmöglichkeit) die nationalen Föderationen zur Durchführung eigener Maßnahmen in die Pflicht nimmt. (Ziffer I.4 dieser Regelungen lautet: „... *National Federations are expected to create their own Anti-Cheating regulations and systems.*“, und Ziffer II.4: „... *cheating incidents occurring tournaments that require standard levels of protection (as defined in the Anti-Cheating Protection Measures) are referred to National Federations ...*“). Tatsächlich ist aktuell auf diese Weise bereits ein Verfahren beim DSB anhängig geworden.

Die Eckpunkte der geplanten Regelungen, die auch die Satzung betreffen, sind:

- Installierung eines dreiköpfigen Gremiums, das *Cheating*-Beschwerden aufklärt und erstinstanzlich auch Sanktionen verhängt, soweit der DSB zuständig ist (gegenüber Spielerinnen und Spielern, die der Sanktionsgewalt der Landesverbände unterliegen, soll eine Aufklärung und nachfolgend eine Information an den zuständigen Landesverband erfolgen).
- Der Vorsitzende dieses Gremiums (Arbeitstitel: *Anti Cheating Officer*) soll Volljurist sein, vom Kongress gewählt werden und kraft Amtes Mitglied der Schiedsrichterkommission sein.
- Die beiden Beisitzer soll die Schiedsrichterkommission selbst bestimmen; unter ihnen soll mindestens ein Internationaler Schiedsrichter sein (sofern nicht der Vorsitzende bereits einer ist).

Sachlich zuständig ist der *Anti Cheating*-Arbeitskreis, wenn

- es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt,

- es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren und Ähnliches),
- jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach einem der vorgenannten Tatbestände begangen zu haben,

und das Verfahren nicht von der FIDE selbst geführt wird.

Rechtsmittelinstanz soll das Bundesturniergericht werden.

Zutreffenderweise soll auch geregelt werden, dass die Turnierleiter im Zuständigkeitsbereich des *Anti Cheating*-Arbeitskreises keine Sanktionsgewalt haben. Problematisch erscheint mir allerdings Deventers Vorschlag, dass auch das DSB-Präsidium keine Zuständigkeit für die Verhängung von Strafen bei solchen Verstößen mehr haben soll.

Wenn Verstöße im Spielbetrieb die Grundsätze des § 2 Abs. 2 DSB-Satzung verletzen, stehen dem Präsidium die Sanktionsbefugnisse der §§ 55, 56 DSB-Satzung zu, namentlich – als schärfste Sanktion – der Ausschluss (§ 56). Zu diesen Verstößen gehört die Verletzung der Grundsätze des fairen Schachsports, jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel. Die von Klaus Deventer vorgeschlagene Regelung würde dies ausschließen und damit die mögliche Sanktionsobergrenze herabsetzen; die Sanktionsgewalt des Arbeitskreises ist auf Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 DSB-Satzung (Befugnisse der Turnierleiter) beschränkt.

Zu 6. Vorbereitungen zur Bundesversammlung 2019

a) Qualifikation der Beisitzer

§ 35 BSB-Satzung fordert von den Schiedsrichter-Beisitzern „eine gültige Schiedsrichterlizenz“. Es gibt keine Beschränkung auf eine DSB-Lizenz; damit reicht die Qualifikation als Verbandsschiedsrichter aus. Zur Überprüfung der Qualifikation muss bei der Bundesversammlung daher eine Liste der VSR vorliegen!

b) Satzungsänderungen

Im Raum steht eine Streichung von § 44b Abs. 7 und 8 oder von § 44c; die Bestimmungen sind doppelt in der Satzung; ferner die von Klaus Münch vorgeschlagene Änderung des § 11a Absatz 4. Da es sich nicht um dringend notwendige Änderungen handelt, sollen sie allenfalls im Zusammenhang mit ggf. anderen Änderungen behandelt werden. Ich schlage vor, rechtzeitig einen Änderungsantrag einzureichen, ihn aber zurückzunehmen, wenn keine anderer satzungsändernder Antrag eingereicht worden sein wird.

c) Turnierordnungsänderungen

c1) Tz 1.3.2 der BSB-TO lautet: „(1) Als Teilnehmer einer Mannschaft der Bayerischen Mannschaftsturniere (Tz. 1.5.1) kann nur benannt werden, wer in der Spielerliste des Bundes als Mitglied eines nicht gesperrten Mitgliedsvereins des Bundes eingetragen ist, der die Mannschaft meldet, *und von dem Mitgliedsverein beim BLSV gemeldet ist.*“

Hierbei wurde nicht bedacht, dass es auch Mitgliedsvereine gibt (z.B. Sonneberg), die außerhalb Bayerns liegen und daher nicht dem BLSV angehören. Daher der Vorschlag „... *und von dem Mitgliedsverein bei dem für ihn zuständigen Landessportverband gemeldet ist.*“

c2) Ankündigung des Protestes

Geltende Regelung: „1.10.4 Bei Mannschaftswettkämpfen ist der Einspruch eines am Wettkampf beteiligten Vereins oder Spielers nur zulässig, wenn er zusammen mit der schriftlichen Ergebnismeldung angekündigt worden ist.“

Es gibt keine „schriftliche Ergebnismeldung“. Andere Lösung?

c3) Unterlassene Benennung eines Schiedsrichters mit VSR-Lizenz:

Betrifft Landes- und Regionalliga: Hat ein Gastverein einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Heimverein, wenn dieser nicht in der Lage ist, einen Schiedsrichter mit der nach der TO notwendigen Qualifikation zu benennen?

Zu 7. Verschiedenes

a) Handhabung von Pressemeldungen

Es ist anzustreben, dass der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit selbständig Artikel auf die BSB-Webseite setzen kann.

(Anlass war der Versuch des Münchner Referenten f. Öffentlichkeitsarbeit Günter Schütz, eine Meldung über das für Sept./Okt. 2019 ausgeschriebene 39. Offene Internationale Schachturnier – OIS – unterzubringen, der erst nach einigem Nachhaken erfolgreich war.)

In diesem Zusammenhang wurde angeregt, von Seiten der BSB-Verantwortlichen für Veröffentlichungen auf der BSB-Webseite und im „Bayernsport“ eine Anleitung zu erstellen und zu veröffentlichen,

- wie man Beiträge veröffentlichen kann?
- welche Art von Beiträgen gewünscht wird (O-Ton G. Schütz: Darf da jeder schreiben, was ihm spontan einfällt?)
- wer Beiträge zurückweisen darf?
- Ob und ggf. wie man Beiträge nachträglich verändern (verbessern)?

b) Aktualität der Webseite

Siehe Terminliste auf der Webseite rechts oben.

c) Verfahren der Terminplanung der BayMM

Die DSB-Spielleitung hat auf Wunsch der Landesspielleiter die Planung der Bundesliga-Termine in den Herbst vorverschoben. Gleichwohl hat es in Bayern von 22.10.2018 (Mitteilung der von der Bundesspielkommission beschlossenen Termine der 2. Schach-Bundesliga) bis 17.02.2019 gedauert, bis eine Umfrage bei den Bezirksspielleitern mit Fristsetzung bis 23.02.(!) durchgeführt wurde. Am 09.03.2019 wurde dann doch nur ein als „vorläufig“ bezeichneter Spielplan veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph